

18.03.11

Beschluss

des Bundesrates

Änderung des Artikels 136 AEUV hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im vereinfachten Änderungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 6 EUV

Der Bundesrat hat in seiner 881. Sitzung am 18. März 2011 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die vom Europäischen Rat am 16./17. Dezember 2010 ins Auge gefasste Änderung von Artikel 136 AEUV gemäß Artikel 23 Absatz 1 GG seiner Zustimmung bedarf.
2. Vor einer Zustimmung des Bundesrates muss sichergestellt sein, dass bei der Einrichtung des europäischen Stabilitätsmechanismus und bei der Gewährung von Finanzhilfen jeweils die notwendige Beteiligung (Unterrichtung bzw. Mitwirkung) von Deutschem Bundestag und Bundesrat erfolgt.
3. Der Bundesrat hält es für notwendig, diese parlamentarische Beteiligung gesetzlich im Einzelnen zu regeln, bevor die Änderung von Artikel 136 AEUV ratifiziert wird.

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 11. Februar 2011, BR-Drucksache 872/10 (Beschluss)